



Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 13

**zum Entwurf eines Beschlusses
über die Änderung des
Gesetzes über die Gymnasial-
bildung sowie des Gesetzes
über die Berufsbildung und
die Weiterbildung**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Beschlusses über die Änderung des Gesetzes über die Gymnasialbildung sowie des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung.

Im Rahmen des Projekts Reform 06 hat der Grosse Rat am 8. November 2005 unter anderem einen Kredit für die konzeptionelle Vorbereitung verschiedener struktureller Massnahmen im Bereich des Bildungs- und Kulturdepartementes (BKD) bewilligt, nämlich die Massnahmen R06/4–6, welche ein Amt für Mittelschulen vorsehen sowie das Amt für Berufsbildung und das Amt für Volksschulbildung betreffen. Diese Massnahmen wurden wegen der grossen Auswirkungen auf die Organisationsstruktur des Bildungs- und Kulturdepartementes im Teilprojekt «Strukturreform BKD» zusammengefasst. Der in der Folge erarbeitete Lösungsvorschlag sieht vor, dass die bisherige Gruppenstruktur (Gruppe Volksschulen, Gruppe Mittelschulen, Gruppe Berufs- und Erwachsenenbildung sowie Gruppe Hochschulen), denen die zugehörigen Schulen und weitere Dienststellen des BKD unterstellt sind, abgeschafft werden. Anstelle der Gruppen sollen – neben dem Departementssekretariat – vier grosse Dienststellen entstehen, welchen die heutigen Dienststellen als Abteilungen unterstellt sind. Die vorliegende Botschaft enthält die für die Umsetzung der neuen Struktur des Bildungs- und Kulturdepartementes notwendigen Anpassungen des Gymnasialbildungsgesetzes und des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung. Geringe Anpassungen sind auch im Volksschulbildungsgesetz nötig. Diese werden jedoch separat im Rahmen der sich im Vernehmlassungsstadium befindenden Teilrevision dieses Gesetzes vorgenommen. Die neue Struktur des Bildungs- und Kulturdepartementes soll im nächsten Jahr zur Anwendung kommen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft Entwürfe von Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Strukturreform BKD im Rahmen des Projekts «Reform 06».

I. Ausgangslage

Unser Rat hat am 13. September 2005 unter dem Titel «Reform 06» Vorschläge zur nachhaltigen Entlastung des Staatshaushalts beschlossen. Ihr Rat hat in der Folge gestützt auf unsere Botschaft vom 20. September 2005 (B 112) für die konzeptionelle Vorbereitung dieses Projekts am 8. November 2005 einen Sonderkredit von 725 001 Franken bewilligt (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2005, S. 1660) und dabei auch festgelegt, welche der von unserem Rat vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen der «Reform 06» geprüft werden sollten. Ein Teil des bewilligten Kredites war für die Massnahmen R06/4 (Amt für Mittelschulen), R06/5 (Amt für Berufsbildung) und R06/6 (Reorganisation Amt für Volksschulbildung) vorgesehen, welche aufgrund der grossen Auswirkungen auf die Organisationsstruktur des Bildungs- und Kulturdepartementes im Projekt «Strukturreform BKD» zusammengefasst wurden.

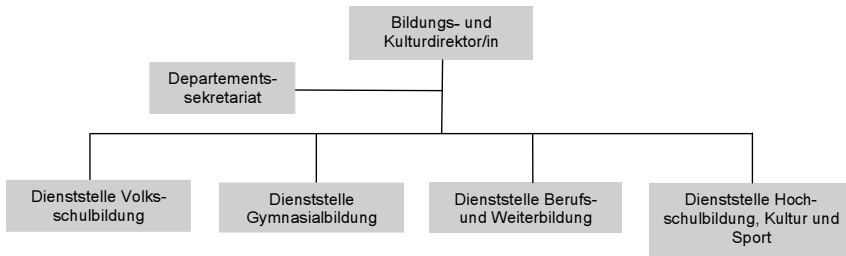
Mit dem Schlussbericht über die konzeptionelle Vorbereitung des Projekts «Reform 06» (B 170 vom 16. Januar 2007) haben wir Ihren Rat über den Stand der Arbeiten in den einzelnen Teilprojekten informiert. Wir haben darin das Projektergebnis im Teilprojekt «R06/4–6 Strukturreform BKD» dargelegt und ausgeführt, dass diverse Gesetzesanpassungen nötig sind.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen die für die Umsetzung der neuen Struktur des Bildungs- und Kulturdepartementes notwendigen Änderungen des Gesetzes über die Gymnasialbildung sowie des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung. Die im Gesetz über die Volksschulbildung anfallenden Änderungen werden im Rahmen der separat laufenden Teilrevision dieses Gesetzes, welche sich gegenwärtig in der Vernehmlassung befindet, vorgenommen. Für den Bereich Hochschulbildung, Kultur und Sport sind auf Gesetzesstufe keine Anpassungen notwendig.

II. Neue Struktur des Bildungs- und Kulturdepartementes

Entsprechend dem Auftrag aus dem Projekt «Reform 06» verfolgt das Bildungs- und Kulturdepartement über das ganze Departement hinweg den gleichen organisatorischen Ansatz: Verminderung der Anzahl Dienststellen und Umwandlung der heutigen Gruppen in Dienststellen mit den dazugehörigen Kompetenzen und Pflichten. Der Lösungsvorschlag des Teilprojekts Strukturreform BKD sieht deshalb vor, die bisherige Gruppenstruktur (Gruppe Volksschulen, Gruppe Mittelschulen, Gruppe Berufs- und Erwachsenenbildung sowie Gruppe Hochschulen), denen die zugehörigen Schulen und weitere Dienststellen unterstellt sind, abzuschaffen. Anstelle der Gruppen entstehen – neben dem Departementssekretariat – vier grosse Dienststellen, denen die heute den Gruppen zugeordneten Dienststellen als Abteilungen unterstellt sind. Bei der Umsetzung gilt als wichtiger Grundsatz, dass der Vollzug von Aufgaben so weit als möglich auf der Ebene der Dienststellen geschehen soll. Zudem sollen durch die neuen, einheitlichen Organisationsstrukturen Vereinfachungen erzielt und Synergien bei den administrativen und organisatorischen Abläufen und Zuständigkeiten genutzt werden.

Die neue Departementsstruktur soll ab nächstem Jahr wie folgt aussehen:



Seit der Kreditbewilligung Ihres Rates vom 8. November 2005 und später dem Schlussbericht vom 16. Januar 2007 sind die Arbeiten in den einzelnen Teilprojekten rasch fortgeschritten. Die einzelnen Organisationsbereiche haben zur Umsetzung der neuen Struktur umfassende Entwicklungs- und Definitionsarbeiten durchgeführt. Dabei sind in jeder Gruppe Projektorganisationen unter Einbezug der betroffenen Stellen geschaffen worden, sodass die neuen Dienststellen bereits Anfang 2008 ihre Arbeit aufnehmen können. Auch musste das Bildungs- und Kulturdepartement bereits Vorentscheide bezüglich der Form der Budgetierung für das Jahr 2008 sowie einzelne Personalentscheide treffen, um die angestrebten Einsparungen (vgl. Kap. VI) erzielen zu können. Die Realisierungs- und Umsetzungskonzepte liegen vor, weshalb die neue Departementsstruktur bereits ab Januar 2008 zur Anwendung kommen soll und nicht, wie im Schlussbericht B 170 dargestellt, erst ab 1. August 2008.

III. Dienststelle Gymnasialbildung (Teilprojekt R06/4)

Wie bereits in der Botschaft B 112 als Ziel festgehalten, werden alle gymnasialen Kantonsschulen zu Abteilungen der neuen Dienststelle Gymnasialbildung. Dies betrifft die folgenden Schulen:

- Kantonsschule Beromünster,
- Kantonsschule Luzern,
- Kantonsschule Musegg,
- Kantonsschule Reussbühl,
- Kantonsschule Schüpfheim,
- Kantonale Mittelschule Seetal,
- Kantonsschule Sursee,
- Kantonsschule Willisau.

1. Die neue Dienststelle

Im Bereich der Mittelschulbildung war bisher das Bildungs- und Kulturdepartement für alle Vollzugsmassnahmen zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind (vgl. § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001, GymbG; SRL Nr. 501). Die Departementsleitung hat indes die entsprechenden Kompetenzen an den Vorsteher der Gruppe Mittelschulen delegiert. Zum Aufgabenbereich der Gruppe Mittelschulen gehörten auch die kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerseminare, die auf Ende des Schuljahres 2006/07 aufgelöst wurden. Mit der Reform 06 soll die neue Dienststelle Gymnasialbildung für alle Vollzugsmassnahmen im Bereich der Gymnasialangebote verantwortlich sein, soweit diese nach Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere soll sie für schulübergreifende Entwicklungs- und Qualitätssicherungsmassnahmen zuständig sein. Nebst der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Gymnasialbildungsgesetz sollen die teilweise neuen Zuständigkeiten innerhalb des Departementes sowie in der Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und den Schulkommissionen auch in der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 (GymBV; SRL Nr. 502) festgeschrieben werden.

2. Stellung der Schulkommissionen

Die Stellung der Schulkommissionen wird grundsätzlich nicht verändert. Die Schulkommissionen begleiten und unterstützen die Kantonsschulen und deren Leitung weiterhin bei ihren Aufgaben und setzen deren Strategie um. Die Schulkommissionspräsidentinnen- und -präsidentenkonferenz behält ihre Rolle als Gremium für den

Informations- und Erfahrungsaustausch auf kantonaler Ebene (vgl. § 13 GymBV). In Zukunft soll sie ausserdem die Departementsleitung sowie die Dienststelle Gymnasialbildung in Fragen der kantonalen Strategie und der Mittelschulpolitik beraten. Die Gymnasialbildungsverordnung soll entsprechend angepasst werden.

3. Stellung der Schulleitungen

Die Schulleitungen behalten grundsätzlich ihren Aufgaben- und Kompetenzbereich. Das Gymnasialbildungsgesetz sieht weiterhin für jede Kantonsschule eine Schulleitung vor, die für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule im Rahmen der Gesetzgebung, des Leitbilds und des Leistungsauftrags verantwortlich ist (§ 28 GymBG). Nur so kann das kantonale Gymnasialangebot an den bestehenden Standorten qualitativ gut und effizient erbracht werden. Auch die besoldungsrechtliche Zuordnung der Schulleitungen nach Massgabe der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005 (SRL Nr. 74) zur Funktionsgruppe A Schulleiterinnen/Schulleiter bleibt unverändert. Organisationsrechtlich werden die heutigen Rektorinnen und Rektoren jedoch nicht mehr Dienststellenleiterinnen und -leiter sein, sondern Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb der Dienststelle Gymnasialbildung (vgl. §§ 33–35 des Organisationsgesetzes, SRL Nr. 20).

4. Die einzelnen Änderungen im Gymnasialbildungsgesetz

§ 2

Die Lehrerinnen- und Lehrerseminare werden per Ende Schuljahr 2006/07 aufgehoben. Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung findet künftig ausschliesslich auf der Tertiärstufe statt. Die schematische Darstellung des Bildungssystems ist entsprechend anzupassen. Zudem sind die Bezeichnungen «Höhere Berufs- und Fachschulbildung», «Weiterbildungsstufe» und «Erwachsenenbildung» durch die heute bereits im Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung verwendeten Begriffe «höhere Berufsbildung», «Quartärstufe» und «Weiterbildung» zu ersetzen (in Teil III des Beschlusses werden die entsprechenden Schemata in den übrigen Bereichsgesetzen des Bildungswesens in gleicher Weise aktualisiert).

§ 7

Die schulpsychologischen Dienste gemäss Absatz 1a werden schon heute unter dem Namen Schulberatung geführt, welche Jugendliche bei persönlichen und zwischenmenschlichen Problemen, Konflikten im schulischen, familiären oder beruflichen Umfeld sowie Lern- und Motivationsschwierigkeiten berät und begleitet. Es ist deshalb neu der Ausdruck Schulberatung zu verwenden.

§ 21

Im Rahmen der Strukturreform BKD werden die bisherigen Dienststellen Fachstelle für Schulberatung (mit schulpsychologischem Dienst) und Berufs- und Studienberatung in die Dienststelle Volksschulbildung beziehungsweise Dienststelle Berufs- und Weiterbildung integriert. Die in § 21 verwendeten Bezeichnungen «Schulpsychologischer Dienst» (vgl. Ausführungen zu § 7) sowie «Berufs- und Studienberatung» sind durch die heute verwendeten Bezeichnungen «Schulberatung» sowie «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung» zu ersetzen. Die Angebote werden damit nicht mehr strukturell, sondern inhaltlich umschrieben.

§ 23

Das Bildungs- und Kulturdepartement wird die Leistungsaufträge künftig nicht mehr den einzelnen Kantonsschulen, sondern der Dienststelle Gymnasialbildung erteilen, welche für den Vollzug des kantonalen Angebots in der Gymnasialbildung verantwortlich sein wird. Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.

§ 25

Der Regierungsrat beschliesst über die Gymnasialangebote (Unterabs. b), während künftig das Bildungs- und Kulturdepartement, welches die Leistungsaufträge erteilt (vgl. § 23 Abs. 2), die Rahmenbedingungen für die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität festlegen sowie allenfalls notwendige aufsichtsrechtliche Massnahmen anordnen soll. Dies ist im Interesse einer vergleichbaren Schulqualität unter den Kantonsschulen sowie gegenüber jenen anderer Kantone. Die Unterabsätze d und e sind deshalb aufzuheben beziehungsweise unter § 26 (Bildungs- und Kulturdepartement) neu einzufügen. Die Schulleitungen werden, da sie nicht mehr Dienststellen leiten, auch nicht mehr vom Regierungsrat, sondern gemäss § 66 des Personalgesetzes und § 66 der Personalverordnung (der entsprechend abzuändern sein wird) von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Dienststelle gewählt. Unterabsatz g ist entsprechend anzupassen.

§ 26

Vgl. Kommentar zu § 25. Das Bildungs- und Kulturdepartement nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Oberaufsicht über die Kantonsschulen wahr. Vollzugsaufgaben (heutige Abs. 1c sowie Abs. 2–4) werden künftig von der zuständigen Dienststelle wahrgenommen.

§ 26a

Die Dienststelle Gymnasialbildung soll im Gesetz nicht namentlich, sondern der Funktion nach als zuständige Dienststelle erwähnt werden. Damit soll der gleiche Weg gewählt werden wie bei der Neuordnung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (vgl. B 23 vom 23. September 2003, in: GR 2003, S. 1544). Die Aufgaben der Dienststelle für Gymnasialbildung lassen sich aus der Gesamtverantwortung für den Vollzug des Gesetzes, die Erbringung des erforderlichen Angebotes und die schulübergreifenden Entwicklungsmassnahmen ableiten.

§ 28

Die Beratung der Behörden soll in Zukunft durch die zuständige Dienststelle und die Schulkommissionen wahrgenommen werden, weshalb Absatz 2g anzupassen ist.

IV. Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (Teilprojekt R06/5)

Alle Berufsfachschulen sowie die Berufs- und Studienberatung werden der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung unterstellt. Neben den zentralen Diensten (Stabsstelle) umfasst die Dienststelle die drei Bereiche

- betriebliche Bildung,
- schulische Bildung,
- Beratung und Integration.

Zur betrieblichen Bildung gehören die Lehraufsicht, das Lehrstellenmarketing, die Berufsentwicklung sowie die überbetrieblichen Kurse. Der schulischen Bildung sind die Berufsfachschulen sowie die Berufs- und Fachmittelschulen, die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung sowie die Stipendien zugeordnet. Der Bereich Beratung und Integration umfasst zum einen die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, zum andern die Brückenangebote sowie die Schulberatung.

1. Die neue Dienststelle

Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung ist für alle Fragen rund um die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, die Schulberatung und die berufliche Integration zuständig. Sie sorgt in enger Zusammenarbeit mit Betrieben, Organisationen der Arbeitswelt, Berufsfachschulen und anderen Partnern dafür, dass in den verschiedenen Wirtschaftszweigen genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen und dass das berufliche Bildungsangebot laufend den Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Nachfrage der Jugendlichen und Erwachsenen angepasst wird. Für Jugendliche, die den direkten Einstieg in die Arbeitswelt nicht schaffen, stellt sie schulische, kombinierte (Schule - Praxis) und Integrations-Brückenangebote zur Verfügung. Die Dienststelle informiert und berät die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Lehrbetrieben, die Lehrpersonen, die Lernenden sowie die Eltern in allen Fragen rund um die Aus- und die Weiterbildung und gewährleistet die Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung gemäss den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons. Ausserdem plant und steuert sie die Weiterentwicklung der Berufsbildung im Kanton Luzern in enger Abstimmung mit den übrigen Berufsbildungspartnern.

2. Stellung der Schulleitungen

Die Berufsfachschulen werden neu in sechs Center (vorläufige Bezeichnung) gruppiert:

- Center 1: Berufsbildungszentren Luzern-Bahnhof, Luzern-Heimbach und Luzern-Weggismatt
- Center 2: Berufsbildungszentren Emmen, Sursee, Willisau
- Center 3: Ausbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe
- Center 4: Bildungszentrum für Hauswirtschaft Sursee, Milchwirtschaftliches Bildungszentrum Sursee, Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren Hohenrain und Schüpfheim
- Center 5: Mittelschulzentrum Luzern (Wirtschafts- und Fachmittelschule)
- Center 6: Weiterbildung

Die Schulleitungen beziehungsweise die heutigen Rektorinnen und Rektoren verlieren ihren Status als Dienststellenleiterinnen und -leiter, behalten im Übrigen aber weitgehend ihre bisherigen Aufgaben. Sie sind für die personelle, fachliche, pädagogische und finanzielle Führung ihrer Schulen verantwortlich. Unterstellt sind sie der Leitung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Alle Schulen erhalten einen klar umschriebenen Leistungsauftrag und verfügen über ein offiziell anerkanntes Qualitätsmanagementsystem. Die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren ist in die Führung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung eingebunden.

3. Berufsschulplanung

Die neue Center-Struktur vereinfacht die Organisation und die Abläufe bei den Berufsfachschulen und ist heute akzeptiert. Sie präjudiziert keine Lösungen in Bezug auf die Zuteilung von Berufen zu den einzelnen Zentren (Berufsfachschulplanung). Diese wird in einem eigenen Projekt bearbeitet.

Ende Mai 2007 wurden an einem runden Tisch der Betroffenen und Beteiligten die Weichen für das weitere Vorgehen gestellt. Ihr Rat wird Anfang 2008 die Gelegenheit erhalten, zu einem Planungsbericht über die Berufsfachschulplanung Stellung zu nehmen. Dieser wird konkrete Vorschläge zur Lösung der bestehenden Raumprobleme und zur Verteilung der Berufe auf die einzelnen Zentren enthalten.

4. Die einzelnen Änderungen im Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

§ 6

Die Sachüberschrift wird an das geänderte Schema in § 2 angepasst (vgl. Teil III des Beschlusses und Änderung von § 2 GymbG).

§§ 11, 32 und 36

Vgl. Kommentare zu den §§ 7, 21 und 25 GymBG.

§ 37

Ein Teil der Aufgaben, die dem Vollzug zugeordnet werden können, werden künftig von der dafür zuständigen Dienststelle wahrgenommen (bisherige Unterabsätze c, e und g).

§ 38

Die zuständige Dienststelle behält einerseits die ihr bereits heute zugeordneten Aufgaben und übernimmt andererseits weitere Vollzugsaufgaben, welche heute vom Bildungs- und Kulturdepartement wahrgenommen werden.

§ 39

Die kantonalen Aufgaben in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden künftig von der zuständigen Dienststelle (vgl. § 38) wahrgenommen, weshalb eine eigene Bestimmung dazu nicht mehr nötig ist. Die entsprechenden Angebote sind zudem auch in § 32 Absatz 1 umschrieben.

§ 40

Absatz 2g und j sollen aufgehoben werden, weil einerseits die Beratung zu Fragen der Berufsbildung und der Weiterbildung Aufgabe der zuständigen Dienststelle ist und andererseits die periodische Berichterstattung der Schulleitungen an die Dienststelle im Rahmen des üblichen Controlling-Kreislaufes geschieht.

V. Inkrafttreten und Verordnungsrecht

Die Zustimmung Ihres Rates zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen nach zweiter Beratung in der Novembersession 2007 vorausgesetzt, läuft die Referendumsfrist in der ersten Hälfte Januar 2008 ab. Unser Rat soll anschliessend über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen entscheiden.

Gemäss § 27 Absatz 1 des Organisationsgesetzes (SRL Nr. 20) gliedert der Regierungsrat die Departemente durch Verordnung in Dienststellen. Auch für die Zusammenführung von Verwaltungsstellen wie bei der Strukturreform BKD liegt die Zuständigkeit folglich bei unserem Rat. Wir werden daher in der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen (SRL Nr. 37) die Dienststellen des BKD so abbilden, wie sie mit Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderungen geschaffen werden. Die veränderten Dienststellenbezeichnungen sind auch in den Verordnungen der betroffenen Bildungsbereiche nachzuführen.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Das Projekt Strukturreform im Bildungs- und Kulturdepartement sieht nach vollständiger Umsetzung Einsparungen von 1,35 Millionen Franken vor. Die Einsparungen im Berufsbildungsbereich sind eingerechnet (bis 2009 0,8 Mio. Fr.). Diese Beiträge entsprechen den Vorgaben des Projekts Reform 06. Die externen Initialisierungskosten betragen rund 50 000 Franken für Projektbegleitung, Moderation und Entwicklung.

VII. Antrag

Mit der vorliegenden Botschaft beantragen wir Ihrem Rat die für die Umsetzung der «Strukturreform BKD» notwendigen Anpassungen auf Gesetzesstufe. Nach der Strukturreform sind im Bildungs- und Kulturdepartement neben dem Departementssekretariat vier grosse Dienststellen für den Vollzug der departementalen Aufgaben verantwortlich. Es entsteht eine gestraffte Organisation, die mithelfen wird, dass diese Aufgaben auch in Zukunft qualitativ gut und effizient erfüllt werden.

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Luzern, 3. Juli 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Beschluss über die Änderung des Gesetzes über die Gymnasialbildung sowie des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. Juli 2007,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Schema

Die Gymnasialbildung ist wie folgt in das Bildungswesen eingebettet:

Kindergarten- stufe	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Quartärstufe
Volksschulbildung			Berufsbildung	höhere Berufs- bildung	Weiterbildung
				Fachhoch- schulbildung	
				Lehrerinnen- und Lehrerbil- dung	
				universitäre Hochschul- bildung	

§ 7 *Absatz 1a*

¹Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:

- a. Schulberatung,

§ 21 *Absatz 1*

¹Das Angebot des Kantons in der Gymnasialbildung umfasst die Kantonsschulen und eine Maturitätsschule für Erwachsene sowie die Schulberatung und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

§ 23 *Absatz 2*

²Das Bildungs- und Kulturdepartement legt die Leistungsaufträge im Bereich des kantonalen Angebots der Gymnasialbildung fest. Diese sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 25 *Unterabsätze d, e und g*

Der Regierungsrat

- g. wählt für jede Kantonsschule eine Schulkommission,

Die Unterabsätze d und e werden aufgehoben.

§ 26 *Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement

- a. ist dafür verantwortlich, dass die Kantonsschulen ihre Ziele erreichen,
- b. ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Gymnasialbildung und deren Anpassung an neue Anforderungen,
- c. legt die Rahmenbedingungen für die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität fest,
- d. ordnet aufsichtsrechtliche Massnahmen an,
- e. berät den Regierungsrat in allen Fragen der Gymnasialbildung.

§ 26a *(neu)*

Zuständige Dienststelle

¹Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

- a. ist zuständig für alle Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz oder Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind,
- b. sorgt für die Erbringung des kantonalen Angebots in der Gymnasialbildung,
- c. betreibt schulübergreifende Entwicklungsmassnahmen,
- d. leitet schulübergreifende Massnahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung ein, insbesondere die externe Evaluation der einzelnen Schulen,
- e. sorgt für die Erbringung des kantonalen Weiterbildungsangebots für die Lehrpersonen,

- f. berät das Bildungs- und Kulturdepartement in allen Fragen der Gymnasialbildung,
- g. informiert die Öffentlichkeit über das kantonale Gymnasialangebot,
- h. nimmt bei Bedarf Schulortszuweisungen vor.

² Sie arbeitet mit den Schulleitungen und den Schulkommissionen zusammen.

§ 28 *Absatz 2g*

Die Schulleitung

- g. berät die Schulkommission in sämtlichen Belangen der Schule,

II.

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 *Sachüberschrift*

Ziele der Weiterbildung

§ 11 *Unterabsatz 1a*

¹Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden der beruflichen Grundbildung bei Bedarf zur Verfügung:

- a. Schulberatung,

§ 32 *Absatz 1*

¹Das Angebot des Kantons in der Berufsbildung umfasst Brückenangebote, Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen, höhere Fachschulen sowie die Schulberatung und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

§ 36 *Unterabsätze c und d*

werden aufgehoben.

§ 37 *Unterabsätze c, d, e und g*

Das Bildungs- und Kulturdepartement

- d. legt die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling fest und ordnet aufsichtsrechtliche Massnahmen an,

Die Unterabsätze c, e und g werden aufgehoben.

§ 38 *Zuständige Dienststelle*

Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

- a. ist zuständig für alle Vollzugsaufgaben im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung, welche durch Gesetz oder Verordnung des Bundes oder des Kantons nicht an andere Organen übertragen sind,
- b. sorgt für die Erbringung des kantonalen Angebots in der Berufsbildung,
- c. trifft geeignete Massnahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. beaufsichtigt die Lehrverhältnisse und die Bildungsinstitutionen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung,
- e. betreibt ein aktives Lehrstellenmarketing und fördert Lehrbetriebsverbände sowie andere überbetriebliche Zusammenarbeitsformen,
- f. berät die Lernenden, die Lehrbetriebe, die Bildungsinstitutionen und das Bildungs- und Kulturdepartement in allen Fragen der Berufs- und der Weiterbildung,
- g. arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Lehrbetrieben zusammen,
- h. fördert und koordiniert die Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen,
- i. trifft geeignete Massnahmen für die Nachholbildung von Erwachsenen,
- j. sorgt für die ausreichende Information und Beratung der Bevölkerung über das Berufs- und Weiterbildungsangebot im Kanton.

§ 39

wird aufgehoben.

§ 40 *Absatz 2g und j*

werden aufgehoben.

III.

Die schematischen Darstellungen in § 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, in § 2 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 und in § 2 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung vom 17. Januar 2000 (Universitätsgesetz) werden bezüglich Feldbezeichnungen und Feldbegrenzungen an das Schema in § 2 des Teils I angepasst.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Beschlusses. Dieser unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: